VERORDNUNG (EG) Nr. 2579/94 DER KOMMISSION

vom 24. Oktober 1994

zur Festsetzung der für Seidenraupen zu gewährenden, in Ecu ausgedrückten und infolge von Währungsneufestsetzungen gekürzten Beihilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 der Kommission vom 28. Dezember 1992 zur Änderung der in Ecu festgesetzten Preise und Beträge infolge von Währungsneufestsetzungen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1663/93 (4), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 sind die Preise und Beträge aufgelistet, auf welche ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1994/95 der mit der Verordnung (EWG) Nr. 537/93 der Kommission (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1331/93 (6), festgesetzte Koeffizient 1,000426 im Rahmen des automatischen Abbaus der negativen Währungsabweichungen angewandt wird. Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 ist das Ausmaß festzulegen, in dem die betreffenden Preise und Beträge der jeweiligen Sektoren verringert werden.

Die im Wirtschaftsjahr 1994/95 für Seidenraupen zu gewährende Beihilfe wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1879/94 des Rates (7) festgesetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die vom Rat für das Wirtschaftsjahr 1994/95 für Seidenraupen festgesetzte und gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 verringerte Beihilfe wird auf 110,36 ECU je Samenschachtel festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1994/95.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.
(3) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 29.
(4) ABl. Nr. L 158 vom 30. 6. 1993, S. 18.
(5) ABl. Nr. L 57 vom 10. 3. 1993, S. 18.
(6) ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 114.
(7) ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 20.